

Ergänzende Bedingungen der Energieversorgung Offenbach AG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 01.01.2022

1. Abrechnung und Abschlagszahlung

- 1.1 Die EVO erhebt monatlich Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 1.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (rollierende Jahresverbrauchsabrechnung).
- 1.3 Darüber hinaus ist die EVO im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 1.2 abzurechnen.
- 1.4 Bei Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den tatsächlichen Jahresverbrauch ermittelt und nachberechnet bzw. gutgeschrieben. Guthaben des Kunden werden auf die der Abrechnung folgende Forderung (z. B. Abschlagsforderung) angerechnet. Fällt die Abrechnung mit der Beendigung des Vertrages zusammen, werden Guthaben auf die Schlussrechnung angerechnet. Verbleibende Guthaben werden ausgekehrt. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu niedrige Abschlagsforderungen verlangt wurden, ist der offene Betrag vom Kunden innerhalb der in der Abrechnung genannten Frist an die EVO zu erstatten.
- 1.5 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der EVO erfolgt. Hierfür berechnet EVO dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Ziffer 5. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der EVO monatliche Abschläge zu verlangen.

2. Zahlungsweise

- 2.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten durch
 1. SEPA-Lastschrift
 2. Dauerauftrag
 3. Überweisung
 4. Bareinzahlung
- 2.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die EVO kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der EVO.

3. Zahlung und Verzug

- 3.1 Rechnungen der EVO werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EVO, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 5 berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die EVO zu erstatten.

4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

- 4.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 5 in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 4.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung unmöglich, kann die EVO die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 5 berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung der Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

5. Preise

| 5.1 Abrechnung | Netto | Brutto inkl. 19% USt. |
|------------------------------|--------|--------------------------|
| Je monatliche Abrechnung* | 9,00 € | 10,71 € |
| Je quartalsweise Abrechnung* | 9,00 € | 10,71 € |
| Je halbjährliche Abrechnung* | 9,00 € | 10,71 € |

*Eine Abrechnung ist im Grundpreis enthalten.

5.2 Verzug

| | |
|---------|--------|
| Mahnung | 0,85 € |
|---------|--------|

5.3 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Für Sperrung und Entsperrung gelten die aktuell gültigen Kosten des Netzbetreibers. Diese können Sie auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers einsehen.

Die Kosten für die Sperrung werden netto berechnet, die Kosten für die Entsperrung enthalten den jeweils gültigen Steuersatz.

- Die Kosten für Bankrückbelastungen werden jeweils in Höhe des Betrages, mit dem die EVO belastet wurde, an die Kunden weiterberechnet
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen: gemäß § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz

Die ausgewiesenen Bruttopreise sind gerundet, dadurch ergeben sich bei der Abrechnung zum Teil andere Werte.

6. Kündigung

Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Vertragskontonummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft.